

§ 4 Mitgliedschaft

A. Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Bundesverbandes Musikunterricht (BMU) können natürliche Personen sein, die im Bereich der musikalischen Bildung an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen bzw. der Ausbildung von Musiklehrern tätig sind oder waren, oder die sich auf einen entsprechenden Beruf vorbereiten.
2. Bei dem Beitritt zum BMU wird das Mitglied dem Landesverband zugeordnet, in dem es seinen Wohnsitz hat. Das Mitglied kann entscheiden, einem anderen Landesverband anzugehören. Die Mitgliedschaft ist nur in einem Landesverband möglich. Ein Wechsel des Landesverbandes ist jeweils nur mit Beginn eines Kalenderjahres möglich.
3. Die Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens den von der Bundesmitgliederversammlung (BMV) festgelegten Betrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. **Der Austritt ist der Bundesgeschäftsstelle mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.** *
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder die Interessen des Bundesverbandes Musikunterricht verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Bund-Länder-Versammlung (BLV). Gegen den Ausschluss kann das Mitglied gemäß § 11 Abs. 5 Satz d Beschwerde beim Verbandsrat (VR) einlegen.
6. Die Mitglieder werden durch Verbandspublikationen und die Verbandshomepage über die Arbeit des Verbandes informiert.

B. Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des BMU können natürliche oder juristische Personen sein, die den BMU bei der Verwirklichung seiner Ziele unterstützen wollen.
2. Die Fördermitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in frei zu wählender Höhe, mindestens den von der BMV festgelegten Betrag.
3. Bei dem Beitritt zum BMU legt das Fördermitglied fest, ob es
 - einen Landesverband
 - mehrere Landesverbände
 - den Bundesverband
 - einen Landesverband und den Bundesverband
 - mehrere Landesverbände und den Bundesverband
 fördern möchte.
4. § 4 Abs. A.4 bis A.6 gelten sinngemäß.

* Das bedeutet, dass die Kündigung bis zum 30. September eines laufenden Jahres in der Bundesgeschäftsstelle eingehen muss.

Richten Sie Ihre Kündigung an
 Bundesverband Musikunterricht e.V.
 Mitgliederverwaltung
 Herrn Stefan Hülsermann
 Pestalozzistr. 16
 34119 Kassel

oder an stefan.huelsermann@bmu.musik-de